

Kindergarten-Selbsthilfe Bornhausen e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kindergarten-Selbsthilfe Bornhausen“ e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bornhausen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben

1. Der Verein hat die Aufgabe:
 - a. die Kinder von Bornhausen und Umgebung gemeinschaftlich zu erziehen
 - b. die praktische und theoretische Mitarbeit der Eltern zu fördern
 - c. die Erfahrungen der gemeinschaftlichen Erziehung mit anderen Gruppen auszutauschen.
2. Die pädagogische Konzeption wird von den pädagogischen Fachkräften erarbeitet und den Eltern vorgestellt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein betreibt die Einrichtung einer Kindertagesstätte, die von den Vereinsmitgliedern selbst verwaltet und inhaltlich gestaltet wird.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung anerkennt und sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins bekennt.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt am ersten Tag des auf die endgültige Entscheidung über die Aufnahme folgenden Monats.

4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Kündigung
 - b. durch Tod
 - c. durch Ausschluß
5. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate; sie kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a. wenn die Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 3 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Mahnung erfolgt
 - b. wenn sich ein Mitglied vereinschädigend verhält
 - c. im Falle der Anordnung der Betreuung oder wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind.
 - d. Wenn ein Mitglied seinen Pflichten gemäß § 5 nicht nachkommt

Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich zur ehrenamtlichen Mitarbeit.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu zahlen.
3. Die Mitglieder sind gehalten, zum Wachstum des Vereins durch Werbung neuer Mitglieder beizutragen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und abzustimmen. Das Recht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
3. Das passive Wahlrecht beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.
4. Die Mitglieder haben das Recht, alle Vereinsangebote zu nutzen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie berät und beschließt alle grundlegenden Fragen des Vereins.
2. Die erste Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist eine Jahreshauptversammlung.
3. Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres findet die Mitgliederversammlung statt. Alle Mitglieder sind vom Verein 14 Tage vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung oder durch die ortsansässige Presse, sowie durch Aushang am „Schwarzen Brett“ einzuladen.
Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vorher schriftlich mit Begründung dem Vorstand zugeleitet werden. Über die Aufnahme zur Tagesordnung entscheidet die MV.
4. Stimmberechtigt sind die namentlich eingetragenen Vereinsmitglieder.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a. Beschlußfassung über die Satzung und Satzungsänderungen
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer
 - c. Vorstellung und Abänderung des Haushaltsplanes..
 - d. Entlastung des Vorstands
 - e. Bericht der Kindergartenleiterin
 - f. Wahl des Vorstands (Der Vorstand mit einfacher Mehrheit erstmalig auf ein Jahr, danach auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig).
 - g. Wahl von 2 Kassenprüfern (die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören).
 - h. Festsetzung des Beitrages für die Mitglieder
 - i. Festsetzung der Gebühren
 - j. die Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgaben
 - k. Erlaß der Kindergartenordnung.
 - l. Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 4 Punkt 6
 - m. Anträge von Mitgliedern, die mit 2/3 Mehrheit zur Tagesordnung aufgenommen werden.

6. Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden auf Antrag des Vorstands oder von mindestens 5 % der Mitglieder.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. der/m 1. Vorsitzenden
 - b. der/m 2. Vorsitzenden
 - c. der/m KassiererIn
 - d. der/m SchriftführerIn
 - e. drei BesitzernInnen

Mind. 2 BeisitzerInnen sollen Eltern von Kindern sein, die den Kindergarten besuchen.

Dem Vorstand sollen mindestens 2 männliche oder 2 weibliche Mitglieder angehören.

2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch die/den 1. Vorsitzende/n oder die/den 2. Vorsitzende/n als Stellvertreter nach außen hin vertreten.
3. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfall für eine rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.
4. Der Vorstand ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
6. Der Vorstand ist bei Bedarf durch die/n 1. Vorsitzende/n einzuberufen. Die Einberufung hat ebenfalls zu erfolgen, wenn 2 Vorstandsmitglieder es beantragen.

§ 11 Wahlverfahren

1. Alle Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt, ebenso die Kassenprüfer.
2. Eine geheime Wahl ist durchzuführen, wenn mehrere Kandidaten sich für ein Amt bewerben.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die KassenprüferInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie üben Ihr Amt mindestens einmal jährlich aus. Sie dürfen ohne vorherige Ankündigung tätig werden. Ihnen sind alle Unterlagen, Kassenbücher etc. und Barbestände zur Verfügung zu stellen.
2. Die KassenprüferInnen erstellen den Finanzprüfungsbericht.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann über eine Satzungsänderung nur entscheiden, wenn diese den Mitgliedern in einem schriftlich formulierten Vorschlag mit der Einladung zugehen und in der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Kindergartenordnung

Die Kindergartenordnung beinhaltet mindestens:

1. Pflichten der Erziehungsberechtigten
2. Aufnahme und Ausschluß von Kindern
3. Gebühren

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, an die Stadt Seesen zwecks Verwendung für Kindergartenarbeit bzw. Kindererziehung im Stadtteil Bornhausen.

§ 16 Wirksamkeit der Satzung

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung des Kindergarten-Selbsthilfe Bornhausen e.V. vom 13.10.2000 in ihrer letzten gültigen Fassung ihre Wirksamkeit. An ihre Stelle tritt diese Satzung.

Seesen-Bornhausen, den 03.03.2016

Daniel Dorgau
1. Vorsitzender

Wiebke Bock
2. Vorsitzende